

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Kufstein für das Identifikationsmedium „Ladeschlüssel“ und App

1. Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: „AGB“) regeln den Rahmenvertrag zwischen der Stadtwerke Kufstein GmbH, Fischergries 2, 6330 Kufstein, (kurz: „Stadtwerke“) und der Kundin bzw. dem Kunden betreffend die Zurverfügungstellung einer App oder dem Identifikationsmedium (kurz: „Ladeschlüssel“). Aus diesem Rahmenvertrag ergeben sich weder Abnahmeverpflichtungen der Kundin bzw. des Kunden noch Lieferverpflichtungen der Stadtwerke. Die Stadtwerke können der Kundin bzw. dem Kunden durch den Rahmenvertrag auch die Nutzung von Ladestationen der Partnerunternehmen (kurz: „Partner“) sowie – gegen gesondertes Entgelt – von Drittanbietern (kurz: „Roamingpartner“) ermöglichen, mit denen die Stadtwerke eine Vereinbarung über die Akzeptanz der App oder des Ladeschlüssels abgeschlossen hat. Das Vertragsverhältnis kommt mit den Stadtwerken zustande. Die Nutzung der App sowie des Ladeschlüssels ist gegen eine monatliche Grundgebühr und eine einmalige Registrierungsgebühr möglich. Die Kosten (monatliche Grundgebühr und einmalige Registrierungsgebühr) sind dem jeweils geltenden Preisblatt oder der Preisanzeige in der App zu entnehmen. Diese AGB regeln darüber hinaus die durch Anwendung der App oder des Ladeschlüssels abgeschlossenen Einzelverträge über die entgeltliche Nutzung der Ladeinfrastruktur zum Laden von Elektrofahrzeugen (kurz „Ladevorgänge“). Mit Beginn des Ladevorgangs akzeptiert die Kundin bzw. der Kunde die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses des Einzelvertrages geltenden Ladebedingungen. Die AGB der Kundin bzw. des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn die Stadtwerke diese schriftlich und ausdrücklich akzeptiert haben. Die Annahme des Vertrages durch die Stadtwerke kann keinesfalls als Zustimmung zu den AGB der Kundin bzw. des Kunden gewertet werden.

2. Vertragsabschluss, Dauer und Kündigung

Nach Einlangen des durch die Kundin bzw. den Kunden unterschriebenen Antrages und Annahme durch die Stadtwerke durch Übersendung der App oder des Ladeschlüssels wird die Kundin bzw. der Kunde nach Maßgabe von Punkt 3 berechtigt, gegen die aus dem Preis-

blatt ersichtlichen Konditionen, Einzelverträge (Ladevorgänge) bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der Stadtwerke abschließen zu können. Der Einzelvertrag über den Ladevorgang kommt dabei bei Ladestationen der Stadtwerke und bei Partnern der Stadtwerke direkt mit den Stadtwerken zu den für diese Ladestation zum Zeitpunkt des Einzelvertragschlusses geltenden Preisen zustande. Der Rahmenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von den Stadtwerken oder der Kundin bzw. dem Kunden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mittels E-Mail, Brief, Fax oder persönlich gekündigt werden. Wurde im Zuge des Abschlusses des Nutzungsvertrages eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung für beide Parteien erstmals mit einer Frist von vier Wochen zum Ende dieser Mindestvertragslaufzeit möglich. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Rahmenvertrag ohne Einhaltung einer Frist jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aufzulösen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- I) Wenn trotz zweimaliger Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist von vier Wochen die Kundin bzw. der Kunde Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht vollständig erfüllt.
- II) Wenn die Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Kundin bzw. des Kunden eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- III) Wenn die Ladestation durch die Kundin bzw. den Kunden zu anderen Zwecken als eines Ladevorgangs genutzt wird.
- IV) Wenn die Kundin bzw. der Kunde den gemäß Punkt 11 geänderten AGB widerspricht.

3. Berechtigungsumfang der App und des Ladeschlüssels

Die App oder der Ladeschlüssel berechtigen die Kundin bzw. den Kunden je nach tatsächlicher Verfügbarkeit der Ladestation zum Abschluss eines Einzelvertrages (Ladevorgangs) bei Ladestationen der Stadtwerke und von Partnern der Stadtwerke. Die Stadtwerke behalten sich ausdrücklich vor, den Berechtigungsumfang der App oder des Ladeschlüssels jederzeit zu ändern (bspw. neue Ladestationen zu errichten, freizuschalten, Partner und Roamingpartner aufzunehmen und auszuschließen). Insbesondere behalten sich die Stadtwerke das Recht vor, die App sowie den Ladeschlüssel jederzeit zu ändern, zu aktualisieren, den Funktionsumfang zu verändern oder die Iden-

tifikationsmedien gänzlich oder teilweise einzustellen. Der Ladevorgang ist nur nach Maßgabe der tatsächlichen Verfügbarkeit der jeweiligen Ladestation möglich. Die Stadtwerke bemühen sich um eine möglichst hohe Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur. Eine jederzeitige und unterbrechungsfreie Verfügbarkeit kann jedoch insbesondere aufgrund von Wartungsarbeiten, technischen Störungen oder Auslastung nicht gewährleistet werden. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Ladestation besteht nicht.

4. Pflichten bei der Nutzung von Ladestationen

Vor, während und nach dem Ladevorgang sind den jeweils an der Ladestation angebrachten Anweisungen Folge zu leisten und die geltenden Konditionen einzuhalten. Zusätzlich hat die Kundin bzw. der Kunde folgendes sicherzustellen:

- I) Das Elektrofahrzeug ist auf dem Stellplatz ordnungsgemäß und im Einklang mit den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie sonstiger gesetzlichen Vorgaben abzustellen.
- II) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, die Ladestationen so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und niemand gefährdet wird.
- III) Die Kundin bzw. der Kunde hat für einen sicheren Anschluss des Elektrofahrzeugs an die Ladestation zu sorgen und sicherzustellen, dass niemand durch das Kabel behindert wird, insbesondere, dass keine Verkehrsteilnehmenden durch das Kabel stürzen können.
- IV) Die Kundin bzw. der Kunde muss vor Beginn des Ladevorgangs sicherstellen, dass das Kabel, der Stecker, die Ladestation sowie der Anschluss am Fahrzeug unbeschädigt sind und die Ladestation mit dem Fahrzeug kompatibel ist.
- V) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, sich vor Beginn des Ladevorgangs über die jeweils geltenden Konditionen der Ladestation zu informieren. Wenn die Kundin bzw. der Kunde den Ladevorgang startet, akzeptiert sie bzw. er dadurch die jeweils geltenden Konditionen.
- VI) Die Kundin bzw. der Kunde ist verpflichtet, bei Nutzung der Ladestation den Ladevorgang auch tatsächlich zu starten. Eine Belegung der Ladestation ohne Ladung ist nicht zulässig und kann zur kostenpflichtigen Entfernung des Fahrzeuges führen.

5. Entgelte

Das Entgelt für den Ladevorgang richtet sich nach den zum Zeitpunkt des Starts geltenden Preisen der jeweiligen Ladestation. Diese werden der Kundin bzw. dem Kunden vor Beginn des Ladevorgangs in der App oder –

sofern verfügbar – direkt an der Ladestation klar angezeigt. Mit dem Start des Ladevorgangs kommt der Einzelvertrag zustande und die Kundin bzw. der Kunde bestätigt die Kenntnis der Preise. Parkgebühren oder sonstige Entgelte für das Abstellen des Fahrzeugs sind nicht Teil des Ladeentgelts und gesondert zu entrichten.

6. Abrechnungsverfahren

Für Ladevorgänge, die die Kundin bzw. der Kunde an Ladestationen der Stadtwerke oder von Partnern der Stadtwerke durchführt, erhält die Kundin bzw. der Kunde eine Rechnung direkt von den Stadtwerken als Vertragspartner.

7. Rechnungslegung, Fälligkeit und Verzug

Rechnungen werden gemäß dem Abrechnungsverfahren gelegt und sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Für Verbraucherinnen und Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Bei Zahlungsverzug werden Gebühren gemäß Tarifliste für die Mahnungen und pro telefonischer Nachinkassotätigkeit verrechnet. Darüber hinaus werden Verzugszinsen gemäß Preisliste sowie alle durch die Kundin bzw. den Kunden verursachten Inkasso- und Rücksendekosten in Rechnung gestellt. Die Stadtwerke stellen der Kundin bzw. dem Kunden eine elektronische Rechnung an die von der Kundin bzw. dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse zur Verfügung. In diesen Fällen erhält die Kundin bzw. der Kunde keine zusätzliche Rechnung in Papierform.

8. Abrechnung

Die Kundin bzw. der Kunde ermächtigt die Stadtwerke, den Rechnungsbetrag von dem im Antrag angeführten Konto nach dem SEPA-Lastschriftverfahren einzuziehen. Alternativ kann die Kundin bzw. der Kunde die Zahlung über einen der nachfolgend genannten Zahlungswege vornehmen, sofern diese in der App oder im Rahmen des Registrierungsprozesses angeboten werden: Kreditkarte (Visa, Mastercard), PayPal, Google Pay sowie Apple Pay. Die Abwicklung der Zahlungen über diese Zahlungsmethoden erfolgt durch den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe, Limited, 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland (kurz: „Stripe“). Die hierfür erforderlichen Zahlungsdaten werden im Rahmen der Vertragsabwicklung an Stripe übermittelt. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung sind in der Datenschutzerklärung der Stadtwerke abrufbar. Die Kundin bzw. der Kunde wird spätestens zum

vorbezeichneten Abbuchungszeitpunkt für eine ausreichende Deckung seines Kontos sorgen. Sofern eine Lastschrift mangels Deckung oder aus anderen vom Nutzenden zu vertretenden Gründen nicht eingelöst wird, oder eine Zahlung über einen der alternativen Zahlungswege aus vom Nutzenden zu vertretenden Gründen scheitert, können der Kundin bzw. dem Kunden die tatsächlich entstandenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten im gesetzlich zulässigen Umfang in Rechnung gestellt werden. Ändert die Kundin bzw. der Kunde ihr bzw. sein Bankkonto, ist sie bzw. er verpflichtet, die Stadtwerke darüber zu informieren und ein neues SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder eine gültige alternative Zahlungsmethode (Kreditkarte, PayPal, Google Pay oder Apple Pay über Stripe) zu hinterlegen. Die Stadtwerke sind berechtigt, den Zugang zur App und zum Ladeschlüssel vorübergehend zu sperren, wenn die Kundin bzw. der Kunde trotz Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist von zumindest 14 Tagen ihren bzw. seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Sperre ist aufzuheben, sobald der Zahlungsrückstand ausgeglichen ist.

9. Zahlungsmethoden

Die Stadtwerke Kufstein bieten der Kundin bzw. dem Kunden folgende Zahlungsmethoden an, soweit diese im jeweiligen Registrierungs- oder Buchungsprozess zur Verfügung stehen:

- VII) SEPA-Lastschriftverfahren: Die Kundin bzw. der Kunde erteilt ein SEPA-Lastschriftmandat und ermächtigt die Stadtwerke zur automatischen Abbuchung fälliger Beträge vom angegebenen Bankkonto.
- VIII) Kreditkarte (Visa, Mastercard): Zahlung per Kreditkarte über den Zahlungsdienstleister Stripe. Die Kartendaten werden ausschließlich durch Stripe verarbeitet und nicht auf Servern der Stadtwerke gespeichert.
- IX) PayPal: Zahlung über das PayPal-Konto der Kundin bzw. des Kunden. Die Abwicklung erfolgt über Stripe als technischen Zahlungsdienstleister in Zusammenarbeit mit PayPal (Europe) S.à.r.l. et Cie, S.C.A.
- X) Google Pay: Zahlung über Google Pay, abgewickelt über Stripe. Die Nutzung von Google Pay setzt ein Google-Konto sowie ein kompatibles Gerät voraus und unterliegt den Nutzungsbedingungen von Google.
- XI) Apple Pay: Zahlung über Apple Pay, abgewickelt über Stripe. Die Nutzung von Apple Pay setzt ein Apple-ID-Konto sowie ein kompatibles Apple-Gerät voraus und unterliegt den Nutzungsbedingungen von Apple.

Die Abwicklung der Zahlungen über Kreditkarte, PayPal, Google Pay und Apple Pay erfolgt ausschließlich über den Zahlungsdienstleister Stripe Payments Europe, Limited, 1 Grand Canal Street Lower, Grand Canal Dock, Dublin, Irland. Die Stadtwerke haben zu keinem Zeitpunkt Zugriff auf vollständige Zahlungsdaten (z. B. Kreditkartennummern). Die Datenschutzerklärung von Stripe ist unter stripe.com/de/privacy abrufbar. Die Stadtwerke übernehmen keine Haftung für technische Störungen oder Verfügbarkeitseinschränkungen des Stripe-Zahlungssystems. Im Falle eines Zahlungsausfalls sind die Stadtwerke berechtigt, die Kundin bzw. den Kunden zur Nutzung einer anderen verfügbaren Zahlungsmethode aufzufordern sowie fällige Beträge auf dem Rechtsweg geltend zu machen.

10. Beschädigung oder Verlust des Ladeschlüssels

Bei Verlust oder Beschädigung des Ladeschlüssels ist die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet, unverzüglich die Sperre ihres bzw. seines Kontos bei den Stadtwerken zu veranlassen. Beschädigte Ladeschlüssel müssen umgehend an die Stadtwerke zurückgegeben werden. Der Ladeschlüssel ist sicher zu verwahren. Bei Überlassung des Ladeschlüssels an Dritte sowie bei schuldhafter missbräuchlicher Verwendung haftet die Kundin bzw. der Kunde für das angefallene Entgelt.

11. Haftung der Stadtwerke

Die Stadtwerke haften für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben, sowie für Personenschäden auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei leicht fahrlässiger Verursachung von Sachschäden haften die Stadtwerke nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Eine Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und reine Vermögensschäden ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Haftungsbestimmungen. Die Haftung für Schäden, die außerhalb des Einflussbereichs der Stadtwerke liegen (insbesondere durch unsachgemäße Nutzung der Ladestation), ist ausgeschlossen. Die Nutzung von Ladestationen von Partnern und Roamingpartnern erfolgt auf Grundlage von Vereinbarungen zwischen den Stadtwerken und diesen Anbietern. Die Stadtwerke haften nicht für die technische Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Sicherheit der Ladeinfrastruktur dieser Drittanbieter. Die Stadtwerke bleiben jedoch Ansprechpartner für die Abrechnung und unterstützen die Kundin bzw.

den Kunden bei der Klärung von Beschwerden im Zusammenhang mit Roamingvorgängen.

12. Änderungen der AGB

Die Stadtwerke sind berechtigt, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen (insbesondere aufgrund von Änderungen der Rechtslage, technischer Entwicklungen oder Anpassungen des Leistungsangebots) zu ändern. Die Kundin bzw. der Kunde wird über Änderungen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Inkrafttreten, in geeigneter Form (z. B. per E-Mail) informiert. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn die Kundin bzw. der Kunde diesen nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung widerspricht. Auf diese Rechtsfolge wird die Kundin bzw. der Kunde in der Änderungsmitteilung gesondert hingewiesen. Änderungen, die zu einer erheblichen Verschlechterung der vertraglichen Leistungen oder zu einer Erhöhung der Entgelte führen, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden. Im Falle eines Widerspruchs sind die Stadtwerke berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist zu kündigen.

13. Änderung der Kundendaten

Die Kundin bzw. der Kunde hat eine allfällige Änderung seiner Kontaktdaten sowie insbesondere der E-Mail-Adresse den Stadtwerken unverzüglich bekannt zu geben. Eine Erklärung gilt der Kundin bzw. dem Kunden, als zugegangen, wenn die Kundin bzw. der Kunde eine Änderung seiner Kontaktdaten nicht bekannt gegeben hat und die Stadtwerke die Erklärung an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse übermitteln, sofern nicht durch anderweitige Hinweise, wie bspw. Abwesenheitsnotizen, Zustellfehler o. Ä. dokumentiert ist, dass keine Zustellung erfolgen konnte.

14. Datenschutz und Marketing

Die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Kufstein GmbH ist unter www.stwk.at/datenschutz/ abrufbar.

15. Sonstige Bestimmungen

Wenn Bestimmungen des Vertrages und der AGB zur Gänze oder zum Teil ungültig sind oder werden, bleibt die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommen, zu ersetzen. Abweichungen von den AGB sind nur dann gültig, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Stadtwerke sind berechtigt, Leistungen von

Dritten erbringen zu lassen. Die Stadtwerke sind gegenüber Unternehmern berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung der Kundin bzw. des Kunden an Dritte abzutreten. Alle Beziehungen zwischen den Stadtwerken und der Kundin bzw. des Kunden unterliegen ausschließlich österreichischem Recht mit Ausnahme der Kollisionsnormen. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird das für A-6330 Kufstein sachlich zuständige Gericht vereinbart. Ist die Kundin bzw. der Kunde Konsumentin bzw. Konsument, so kann eine Klage auch bei dem Gericht, in dessen Sprengel die Kundin bzw. der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eingebracht werden. Die Aufrechnung durch die Kundin bzw. den Kunden mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Stadtwerke oder mit Ansprüchen zulässig, die in rechtlichem Zusammenhang mit der Verbindlichkeit der Kundin bzw. des Kunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder von den Stadtwerken anerkannt worden sind.